

§ 1.

Für das Fürstentum Lippe wird eine Handelskammer mit dem Sitze in Detmold errichtet. Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer beträgt — vorbehaltlich der nach § 9, Abs. 6 Zuzuwählenden — zwölf.

§ 2.

Die Handelskammer hat den Zweck, die Gesamtinteressen wie auch die Interessen der einzelnen Zweige des Handels und der Gewerbe des Fürstentums wahrzunehmen. Insbesondere hat sie die Behörden in der Förderung dieser Interessen durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie ist befugt, Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe wie zur Ausbildung von Gehilfen und Lehrlingen zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen) und Gewerbetreibenden, die als Inhaber einer Firma in einem Handelsregister des Fürstentums eingetragen stehen;
2. diejenigen, nicht in das Handelsregister eingetragenen, in Lippe ansässigen Personen (natürliche und juristische), die sich mit dem Betriebe von Handelsgeschäften befassen und aus diesem ein jährliches Einkommen von mindestens 2000 Mark haben;
3. diejenigen, ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem Handels- oder Genossenschaftsregister des Fürstentums eingetragen sind,

die Genossenschaften jedoch nur, sofern der Jahresumsatz mindestens 30 000 Mark beträgt;

4. die Besitzer der im Fürstentum belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb desselben bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- a. die Reichs- und Staatsbetriebe;
- b. die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe;
- c. diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb in den Bereich der Landwirtschaft oder des Handwerks fällt;
- d. diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu den Kosten der Handwerkskammern beizutragen haben, soweit sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind;

jedoch die unter b, c und d genannten nur, sofern nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird. Ebenso sind die unter Ziffer 2 aufgeführten Gewerbetreibenden, auch wenn ihr jährliches Einkommen aus dem Handelsgeschäfte 2000 Mark nicht erreicht, auf ihren Antrag zuzulassen.

§ 4.

Befähigt, die Wahlstimmen abzugeben, sind Personen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder unter Vormundschaft, noch unter Pflegschaft stehen und nicht vom Wahlrecht gemäß § 8 ausgeschlossen sind.

Das Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Vertretung bei den Wahlen findet jedoch statt:

1. für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter; für andere wahlberechtigte Gesellschaften, für Genossenschaften und juristische Per-

sonen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied;

2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Betriebsstätten (§ 3, Abs. 1, Ziff. 4), die nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Abgesehen von dieser letzten Vorschrift, ist bei den Wahlen die Vertretung durch einen hierzu besonders schriftlich ermächtigten, im Handelsregister eingetragenen Prokuristen auch allgemein zulässig.

§ 5.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 und 4) mehrfach stimmberechtigt ist, darf dennoch nur eine Wahlstimme abgeben.

Vor Ablauf der für die Wählerliste festgesetzten Einspruchsfrist hat der Betreffende der Kammer gegenüber zu erklären, in welcher Abteilung und in welchem Wahlbezirk er seine Stimme abgeben will. Geschieht das nicht, so ruht das Stimmrecht für die betreffende Wahl. Die Kammer setzt die beteiligten Wahlvorsteher (§ 11) von der abgegebenen Erklärung in Kenntnis.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Handelskammer sind wählbar deutsche Staatsangehörige, welche in Lippe ihren Wohnsitz haben, mindestens 25 Jahre alt und nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 entweder

1. zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt sind, oder
2. früher berechtigt waren, jedoch ihre das Wahlrecht begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben.

Mehr als der vierte Teil der Kammermitglieder darf nicht aus Prokuristen bestehen.

§ 7.

Mehrere Vertreter derselben Firma, Gesellschaft, Genossenschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Falle nicht gleichzeitiger Wahl, sind Stimmen, welche ungeachtet der Bestimmung im ersten Absatz abgegeben werden, ohne weiteres ungültig.

§ 8.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

§ 9.

Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen in zwei Abteilungen.

Die erste Abteilung bilden die Wahlberechtigten, die der Steuerklasse A I des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878 angehören. Der Wahlbezirk dieser Abteilung erstreckt sich auf das ganze Fürstentum. Die Wahlberechtigten wählen in einem gemeinsamen Wahlgange zwei Mitglieder zur Handelskammer. Wahlort ist Detmold.

Die zweite Abteilung bilden alle übrigen Wahlberechtigten, die in vier Wahlbezirken zehn Mitglieder wählen. Es besteht

- a. der erste Wahlbezirk aus den Bezirken der Amtsgerichte Detmold und Horn, sowie dem Amte Lipperode-Cappel, mit drei Mitgliedern, — Wahlort ist Detmold,
- b. der zweite Wahlbezirk aus den Bezirken der Amtsgerichte Lemgo, Hohenhausen und Alverdissen mit drei Mitgliedern, — Wahlort Lemgo,
- c. der dritte Wahlbezirk aus den Bezirken der Amtsgerichte

Lage, Salzuflen und Verlinghausen mit drei Mitgliedern,
— Wahlort ist Lage,

d. der vierte Wahlbezirk aus dem Bezirke des Amtsgerichts
Blomberg mit einem Mitgliede, — Wahlort ist Blomberg.

Für die Ausführung der Wahlen können durch ein von der Handelskammer zu beschließendes Statut für beide Abteilungen engere Wahlbezirke gebildet werden. Das Statut, welches auch darüber Bestimmung treffen muß, in welcher Weise die Ermittlung des Wahlergebnisses für die weiteren Wahlbezirke zu erfolgen hat, bedarf der Genehmigung der Regierung.

Der Handelskammer steht das Recht zu, ferner noch drei Mitglieder zur Handelskammer selbst zuzuwählen. Die Zuwahl erfolgt für 3 Jahre.

§ 10.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Handelskammer für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang bei dem Magistrate des betreffenden Wahlortes öffentlich auszulegen ist. Die Handelskammer ist befugt, die Auslegung auch an anderen Stellen zu beschließen.

Die Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Regierung statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 11.

Für jeden Wahlbezirk ernennt die Handelskammer einen Wahlvorsteher, welcher die Wahlversammlung leitet. Die Wahlzeit und das Wahllokal bestimmt gleichfalls die Handelskammer. Die Wahlvorsteher und Wahllokale sowie die Wahlzeit sind öffentlich bekannt zu machen.

In der Wahlversammlung führt der Wahlvorsteher den Vorsitz; er zieht aus den Wahlberechtigten einen Stimmfämmler und einen Schriftföhrrer zu.

Ueber die Gültigkeit der Wahlzetteln entscheidet der Wahlvorstand, der aus den vorgenannten drei Personen besteht.

§ 12.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln, die außer den in § 4 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ueber die Wahl ist vom Wahlvorstande ein Protokoll aufzunehmen, welches mit den Stimmzetteln der Handelskammer versiegelt einzufenden ist.

Ein von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichendes Wahlverfahren kann von der Handelskammer durch ein von der Regierung zu genehmigendes Statut beschlossen werden.

§ 13.

Die Handelskammer hat das Ergebnis der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahlen sind innerhalb zwei Wochen bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlusfassung darüber zusteht, und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen zu prüfen hat.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Regierung statt, deren Entscheidung endgültig ist.

Dauer der Mitgliedschaft und Ergänzungswahlen.

§ 14.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die das erste mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los für jeden einzelnen Wahlbezirk bestimmt, nachdem zuvor

die Handelskammer beschlossen hat, wieviel in jedem Wahlbezirke ausscheiden sollen.

Die Neuwahlen finden im letzten Viertel des Kalenderjahres statt.

Die Gewählten beginnen ihre Tätigkeit mit dem Anfange des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 15.

Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausscheiden, werden im Anschlusse an die nächsten Ergänzungswahlen vollzogen. Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei den letzten Wahlen aufgestellten Listen der Wahlberechtigten vollzogen werden.

Der Ersatzmann bleibt nur für die Zeit in Tätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 16.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher es, wenn dieser vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlußfassung hierüber steht der Handelskammer selbst zu. Der Beschluß auf Ausschließung muß von mindestens zwei drittel sämtlicher Mitglieder der Handelskammer gefaßt sein.

Dem Ausgeschlossenen steht jedoch gegen einen derartigen Beschluß die an eine zweiwöchige Frist gebundene Beschwerde an die Regierung zu. In derselben Weise kann die Kammer ein Mitglied, gegen das ein strafgerichtliches Hauptverfahren eröffnet wird, vorläufig bis nach Austrag der Sache von seinen Obliegenheiten entbinden.

§ 17.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihr Amt unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten

und ferner der Unkosten, welche ihnen durch Erledigung besonderer Aufträge der Kammer entstanden sind.

Geschäftsführung.

§ 18.

Die Handelskammer wählt durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

§ 19.

Ueber die Anstellung eines besoldeten Sekretärs und der erforderlichen Hilfskräfte beschließt die Handelskammer.

§ 20.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden außer in dem Falle des § 16 durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21.

Die Handelskammer wird durch den Vorsitzenden zusammenberufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn die Regierung oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Handelskammer ist beschlußfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder die Hälfte derselben erschienen ist, mit Ausnahme des Falles im § 16.

§ 22.

Die Handelskammer kann die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet, von den Behörden bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden.

§ 23.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person.

und wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden.

Die Handelskammer führt ein die lippische Rose enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer für das Fürstentum Lippe.“

Die Handelskammer unterliegt der Aufsicht der Regierung.

Kostenaufwand.

§ 24.

Die Handelskammer hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der Regierung vorzulegen und zu veröffentlichen.

§ 25.

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handelskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, auf die nach § 3 Wahlberechtigten umgelegt.

Den Verteilungsmaßstab, nach welchem die Umlegung zu erfolgen hat, bestimmt die Regierung nach Anhörung der Handelskammer.

§ 26.

Auf Grund der von der Regierung über den Verteilungsmaßstab erlassenen Bestimmungen stellt die Handelskammer die Beiträge der einzelnen Pflichtigen alljährlich fest. Die hierüber aufgestellten Listen werden an den von der Handelskammer bestimmten Stellen eine Woche lang zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Innerhalb der nächsten zwei Wochen können Beschwerden gegen die Veranlagung bei der Handelskammer angebracht werden, deren Entscheidungen in der in § 10, Abs. 3 angegebenen Weise anfechtbar sind.

§ 27.

Die Handelskammerbeiträge haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben. Rückständige Beiträge werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

Die Regierung ist befugt, über die Einziehung und Beitreibung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Handelskammer erfolgen rechtswirksam durch das Amtsblatt.

§ 29.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Fürstentums sind verpflichtet, der Handelskammer zur Feststellung der Wahlberechtigten und Beitragspflichtigen die erforderliche Auskunft zu geben. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsministerium.

§ 30.

Für die ersten Wahlen zur Handelskammer hat die erforderlichen Vorbereitungen die Regierung zu treffen, welche auch den Zeitpunkt bestimmt, zu welchem die Handelskammer in Wirksamkeit treten soll.